

IoT-Service-Vertragsbedingungen

der **ELKA – Torantriebe GmbH & Co. Betriebs KG**, vertreten durch die ELKA-Torantriebe Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer/in Elisabeth Christens und Torben Nehls-El-ler,

Dithmarscher Str. 9, 25832 Tönning (nachfolgend „**ELKA**“)

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) ELKA stellt dem Kunden (nachfolgend „**Kunde**“) im Rahmen eines Angebotes einer Software-as-a-Service die browsergestützte Softwarelösung „**ELKA-IoT**“ nach Maßgabe der als **Anhang A** zu diesem Vertrag beigefügten Leistungsbeschreibung zwecks Verbindung zu bestimmten von ELKA produzierten IoT-fähigen Geräten, wie insbesondere IoT-Gerätenanlagen/Pollern zur Nutzung zur Verfügung (nachfolgend „**Software**“). Die Software ist eine Standardsoftware, die dem Kunden über ein externes Rechenzentrum für die Vertragslaufzeit bereitgestellt wird und dem Kunden – vorbehaltlich der Erfüllung der für die jeweiligen IoT-GerätenIoT-fähigen Geräte einschlägigen Anschluss- und Betriebsbedingungen - den Zugriff auf entsprechend befähigte IoT-GerätenIoT-Geräte aus der Produktion von ELKA ermöglicht (nachfolgend nur „**IoT-Gerät**“).
- (2) Vertragsgegenständlich ist nicht das IoT-Gerät selbst und nicht dessen Anschluss an die bzw. Verbindung des IoT-Geräts mit der Software. Erwerb, Wartung, Betrieb und alle ggf. weiteren im Zusammenhang mit dem IoT-Gerät stehenden Leistungen richten sich ausschließlich nach den dafür einschlägigen Vertragsbedingungen. Voraussetzung der Nutzung der Software ist der vorherige Erwerb eines mit dem IoT-Gerät kompatiblen ELKA IoT-Connectors (nachfolgend „**IoT-Modul**“), wobei sich der IoT-Connector auch bereits bei Erwerb des IoT-Geräts fertig verbunden am IoT-Gerät befinden kann. Die Nutzungsberechtigung der Software ist stets an einen IoT-Connector gebunden und nicht separat zu erwerben.
- (3) Gegenstand der Softwarenutzung ist der browsergestützte Zugriff auf die Software und die Einräumung der für die Nutzung im vertragsgegenständlichen Umfang erforderlichen Nutzungsrechte daran gegen Zahlung der vereinbarten laufenden Vergütung für die vereinbarte Vertragslaufzeit. Dies beinhaltet die – soweit erforderlich – laufende Aktualisierung der vertragsgegenständlichen Version der Software durch Pflegemaßnahmen. Der Zugriff des Kunden erfolgt über kundenseitig vorzuhaltende Endgeräte.
- (4) Der Kunde ist für den operativen Einsatz der Software allein verantwortlich. Die Bedienung erfolgt allein durch den Kunden. ELKA wird in keinem Fall inhaltlich verantwortlich für vom Kunden oder von Kunden des Kunden (nachfolgend „**Endkunden**“) erfasste oder veröffentlichte eigene Inhalte des Kunden. Die Verantwortung, Nutzung und Auswertung erfasster Daten aus oder im Zusammenhang mit den IoT-Geräten und die Beachtung ggf. geltender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen dieser Daten obliegt allein dem Kunden.

- (5) ELKA ist berechtigt, sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen. Insbesondere kann ELKA zum Zwecke der Leistungserbringung externe Rechenzentrumsbetreiber zum Hosting der Software einsetzen.

§ 2

Aktivierung IoT-Connector und Softwarebereitstellung

- (1) ELKA stellt dem Kunden den Zugriff auf die Software ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung des IoT-Connectors durch den Kunden auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend zusammenfassend „**Server**“) mietweise gegen laufende Vergütung zur Nutzung und Ansteuerung der mit dem IoT-Connector verbundenen Schranke bereit. Der Kunde muss den IoT-Connector über das ELKA-IoT-Portal (nachfolgend „**IoT-Portal**“) unter korrekter Angabe aller abgefragten Anlagen- und Standortdaten freischalten. Mit dieser Freischaltung/Inbetriebnahme stellt der IoT-Connector nach Verbindung mit dem Internet durch den Kunden automatisiert eine Verbindung zum Server her und übermittelt bei Vorliegen einer gültigen Lizenzierung die Daten gem. Anhang A zum Zwecke des Abrufs durch den Kunden bzw. dessen Endkunden.
- (2) ELKA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch neuere Versionen statt der bei Vertragsschluss aktuellen Version der Software zur Verfügung zu stellen, soweit diese mindestens dem Funktionsumfang der initial vereinbarten Version entsprechen und der Einsatz der neueren Version auch nicht aus anderen Gründen für den Kunden unzumutbar ist.
- (3) Sofern mit Bereitstellung einer aktualisierten oder geänderten Version entgegen Abs. 1 eine dauerhafte Einschränkung der Funktionalitäten oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergeht, wird ELKA dies dem Kunden spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden einer solchen Änderung in Textform ankündigen. Widerspricht der Kunde einer Änderung nicht in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung vorgenommen und die Software in der geänderten Fassung Vertragsbestandteil. ELKA wird den Kunden bei jeder Ankündigung entsprechender Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Folgen des Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen.
- (4) Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden sind im Anhang A beschrieben; die technischen Voraussetzungen für die Ansteuerung kompatibler IoT-Geräte ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der IoT-Geräte. Die technischen Voraussetzungen können sich ggf. im Laufe der Zusammenarbeit durch stets erforderliche Anpassung an den Stand der Technik ändern. ELKA ist insoweit berechtigt, die Anforderungen an die kundenseitigen Voraussetzungen in Ansehung des Standes der Technik anzupassen und wird dies soweit erforderlich dem Kunden gesondert mitteilen. Bei kundenseitigem Änderungsbedarf ist eine Frist von drei Monaten zwischen Ankündigung der geänderten Anforderungen und operativer Umsetzung einzuhalten.
- (5) ELKA hält auf dem Server ab dem Zeitpunkt gem. Absatz 1 auch Speicherplatz für die vom Kunden oder ggf. Endkunden mit Nutzung der Software erzeugten bzw. über den Einsatz der Software durch Kunden oder Endkunden auf den Server hochgeladenen Anwendungsdaten zur

Verfügung. Hierbei kann es sich insbesondere um vom Kunden/Endkunden im Rahmen der Softwarefunktionalitäten hinterlegte Nutzerdaten der IoT-Geräte, wie z.B. KFZ-Kennzeichen oder Namen/Adressen handeln.

- (6) Übergabepunkt für die vertragsgegenständlichen Leistungen ist der Routerausgang des für die Bereitstellung der Software zum jeweiligen Leistungszeitpunkt eingesetzten Rechenzentrums.

§ 3

Verfügbarkeit, höhere Gewalt

- (1) ELKA schuldet eine Mindestverfügbarkeit des Servers von 99 % im Kalenderjahresmittel. Abweichende Verfügbarkeiten können in Anlage A vorrangig vereinbart werden. Ausgenommen von angegebenen Mindestverfügbarkeiten sind Ausfallzeiten im üblichen Umfang durch routinemäßig erforderliche und angekündigte Wartung oder Software-Updates sowie Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von ELKA liegen (z.B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) über das Internet nicht zu erreichen ist. ELKA wird sich bemühen, Wartungsarbeiten stets in nutzungsarmen Zeiten durchzuführen und dadurch Einschränkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Von ELKA durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verschuldete Nichtverfügbarkeiten stellen ungeachtet der vereinbarten Mindestverfügbarkeit stets eine vertragswidrige Nichtverfügbarkeit dar.
- (2) Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, die ELKA die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, ist ELKA insoweit nicht zur Leistung verpflichtet. Der Kunde ist insoweit nicht zur Zahlung verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere alle nicht dem sich darauf berufenden Vertragspartner zuzurechnenden Umstände, wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- (3) Dauert der Umstand höherer Gewalt länger als drei Monate an, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht entfällt ab dem Moment der (auch konkludenten) Mitteilung der Beendigung des Umstandes höherer Gewalt oder.

§ 4

Serviceleistungen, Reaktionszeit

- (1) ELKA übernimmt die laufende Pflege der Software in technischer Hinsicht. ELKA wird Mängel insoweit innerhalb angemessener Frist beseitigen. Sollte eine Mangelbehebung nicht zeitnah nach Zugang der Mangelmeldung möglich sein, wird ELKA dies dem Kunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der voraussichtlich für die Mängelbeseitigung zu veranschlagen ist, gesondert mitteilen. ELKA entscheidet nach eigenem Ermessen über die Art der

Mangelbeseitigung. Insoweit ist ELKA insbesondere berechtigt, dem Kunden Umgehungslösungen (Work Arounds) zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Klassifizierung von auftretenden Mängeln erfolgt durch ELKA nach einer Unterteilung in drei Dringlichkeitsstufen (niedrig (Dringlichkeitsstufe 3), mittel (Dringlichkeitsstufe 2), hoch (Dringlichkeitsstufe 1)). Betriebsverhindernde Mängel sind der Dringlichkeitsstufe 1 zugeordnet. Schwerwiegende Fehlfunktionen, die jedoch eine Nutzung noch zulassen, der Dringlichkeitsstufe 2 und alle weiteren Mängel der Dringlichkeitsstufe 3. Bei Mängeln der Dringlichkeitsstufe 1 und 2 stellt ELKA eine Reaktionszeit auf die eingehenden Mangelmeldungen von einem Arbeitstag (innerhalb der üblichen Bürozeiten von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, montags bis freitags, ausgenommen gesetzliche Feiertage im Bundesland Schleswig-Holstein) und in den übrigen Zeiten von drei Arbeitstagen, beginnend jeweils mit Benachrichtigung durch den Kunden, sicher. Die Mangelbearbeitung auf Ebene der Dringlichkeitsstufe 3 erfolgt innerhalb angemessener Frist.
- (3) ELKA tritt in kein Vertragsverhältnis zu Endkunden. Die Nutzung der Software durch Endkunden richtet sich allein nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Endkunde. Der Abruf von vertragsgegenständlichen Serviceleistungen erfolgt demgemäß nur durch den Kunden. Ggf. anfragende Endkunden wird ELKA an den Kunden verweisen.
- (4) Im Falle eines vom Kunden als Mangel gemeldeten Vorfalles, der sich später nicht als Mangel herausstellt (z.B. weil eine Fehlbedienung des Kunden ursächlich war), ist ELKA berechtigt, den für die Bearbeitung dieses Vorfalles angefallenen Aufwand auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Vorfalles gültigen allgemeinen Stundenverrechnungssatzes von ELKA-Technikern dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die falsche Klassifizierung von ELKA zu vertreten war.

§ 5

Datensicherung, Datenauskunft

- (1) ELKA sichert die auf dem Server vertragsgemäß hinterlegten Daten des Kunden einmal pro Woche auf einem Backup-Server. Hierbei handelt es sich nicht um eine vertragliche Archivierungspflicht, sondern lediglich um ein Not-BackUp. Die Datensicherung obliegt dem Kunden nach Maßgabe von Abs. 2.
- (2) ELKA empfiehlt dem Kunden, eigenständig regelmäßige Datensicherungen über die entsprechende Funktionalität der Software durchzuführen. Der Kunde kann jederzeit eigenständig einen Datenexport zwecks eigener Sicherung der Daten durchführen.
- (3) Der Kunde erhält mittels der Datenexportmöglichkeit nach Abs. 2 vollständigen Zugriff auf die Daten. Dies dient der Erfüllung des Zugangsanspruchs des Kunden nach Art. 4 Abs. 1 DatenVO (Verordnung (EU) 2023/2854 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828).

§ 6

Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde erhält für die Nutzung der Software einfache, nur an die Endkunden unterlizenzierbare und nicht übertragbare sowie auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte für die eigene Nutzung und die Eröffnung der Nutzung durch seine Endkunden. Der Zugriff auf die Software erfolgt nur im Wege der Software-as-a-Service sowie nur für die eigenen Verwendungszwecke des Kunden/Endkunden. Die Nutzungsbefugnis der Software ist inhaltlich beschränkt auf die Anzahl der vom Kunden im IoT-Portal angelegten Nutzerzugänge entweder für Nutzer auf Seiten des Kunden oder Nutzer auf Seiten der Endkunden. Zugangskennungen und Benutzerpasswörter stehen in der alleinigen Verwaltung und Verantwortung des Kunden. Der Kunde ist für die Verwaltung seiner so angelegten Benutzerprofile und Passwörter allein verantwortlich. Er ist berechtigt, Zugänge mit unterschiedlichen Berechtigungsprofilen für sich und/oder seine Endkunden anzulegen und seinen Endkunden zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus zu nutzen oder von anderen Dritten als den Endkunden nutzen zu lassen bzw. sie solchen Dritten zugänglich zu machen. Die Vervielfältigung, Veräußerung oder zeitlich begrenzte Überlassung, die Vermietung oder der Verleih der Software an solche Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Durch Nachträge ist der Nutzungsumfang, d. h. die Anzahl der nutzenden User bzw. mit dem IoT-Gerät bedienbaren Parkplätze, skalierbar. Für nachträglich beauftragte weitere Nutzungsrechte gelten sämtliche Regelungen dieser Vertragsbedingungen entsprechend; Nutzungsrechte sind nach Maßgabe der unten aufgeführten Kündigungsregelungen zudem separat kündbar.
- (4) Soweit ELKA während der Laufzeit dieses Vertrages geänderte Versionen der Software zur Verfügung stellen sollte oder die Software anderweitig ändert, gilt die vorstehende Rechteeinräumung entsprechend für die geänderten Inhalte.
- (5) Mit Beendigung des Vertrages entfallen eingeräumte Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung. Der Kunde ist nach Vertragsbeendigung nicht weiter zur Nutzung der Software berechtigt. ELKA ist berechtigt, durch technische Maßnahmen die Nutzbarkeit der Software nach Beendigung dieses Vertrages zu unterbinden. Für die Löschung der bei Beendigung des Vertrages noch im kunden-seitigen Account hinterlegten Daten gilt § 12 Abs. 3.

§ 7

Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird ihm bzw. den persönlichen Nutzern des Kunden oder Endkunden zugeordnete Nutzungs- und Zugangsberechtigungen geheim halten, vor dem Zugriff Dritter angemessen schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Das Anlegen von Endkunden und einzelnen Nutzern über das IoT-Portal sowie die Zuordnung von IoT-Connectoren zu bestimmten Endkunden liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Der Kunde hat sicherzustellen, im Verhältnis zu den Endkunden die mit dem IoT-Connector verbundenen Datenübertragungen transparent darzustellen.

- (2) Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass er – soweit dies vorgesehen ist – bei Übermittlung von eigenen oder fremden Inhalten auf den Server sämtliche insoweit erforderliche Rechte Dritter beachtet und ggf. erforderliche Nutzungsrechte oder andere erforderliche (z.B. datenschutzrechtliche) Rechtsgrundlagen bzw. Genehmigungen für die jeweilige Datenspeicherung auf dem Server vorhält. Im Falle einer Inanspruchnahme von ELKA durch Dritte wegen vom Kunden zu verantwortender Inhalte/Daten auf dem Server wird der Kunde ELKA insoweit von allen Forderungen freistellen. Dies umfasst die ggf. erforderlichen Kosten einer Rechtsverteidigung.
- (3) Der Kunde wird ELKA etwaige Mängel an Vertragsleistungen unverzüglich nach Kenntniserlangung anzeigen. Soweit ELKA wegen unterlassener oder verspäteter Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig Abhilfe schaffen kann, sind Ansprüche des Kunden gegen ELKA ausgeschlossen.
- (4) Verletzt der Kunde eine der in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Regelungen, ist ELKA berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden in Textform den Zugriff des Kunden oder seiner Endkunden auf die Software zu sperren, wenn die Verletzung hierdurch abgestellt werden kann. Verletzt der Kunde oder verletzen Endkunden des Kunden trotz entsprechender Abmahnung von ELKA weiterhin oder wiederholt die Regelungen und hat er dies zu vertreten, so ist ELKA berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Rechte von ELKA bleiben unberührt.

§ 8

Vergütung und Fälligkeit

- (1) Für die Leistungen nach diesem Vertrag zahlt der Kunde ELKA eine Vergütung nach Maßgabe der in Anhang A vereinbarten Preise. Die Vergütung versteht sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und ist in der Regel für das erste Betriebsjahr unentgeltlich.
- (2) Die laufende Vergütung wird jährlich im Voraus, d.h. mangels einer vorherigen Kündigung erstmalig nach Ablauf des ersten Betriebsjahres, fällig.
- (3) Für die etwaige Abrechnung und Preisgestaltung gegenüber den Endkunden ist der Kunde verantwortlich. Das Endkundenverhältnis ist ELKA nicht bekannt. Die vertragsgegenständliche Vergütung an ELKA wird unabhängig von jeglichen Abreden des Kunden mit seinen Endkunden fällig.

§ 9

Datennutzung, Datenschutz

- (1) ELKA ist berechtigt, die im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung anfallenden Maschinenbetriebsdaten der IoT-Geräte zu Servicezwecken und Zwecken der Produktverbesserung/Produktentwicklung zu nutzen und dauerhaft, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, zu speichern. ELKA stellt sicher, dass in diesem Zusammenhang keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

- (2) Soweit der Kunde im Rahmen der von ELKA erbrachten Leistungen u.a. auch personenbezogene Daten Dritter verarbeitet, steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes ELKA von Ansprüchen Dritter frei. Dies umfasst die ggf. erforderlichen Kosten einer Rechtsverteidigung.
- (3) ELKA wird die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Auftragserfassung, -bearbeitung und -abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten ausschließlich unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeiten.
- (4) ELKA wird im Rahmen der vertraglichen Leistungen als Auftragsverarbeiter für den Kunden tätig. Insoweit gelten die Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe von Art. 28 DSGVO, die als **Anhang B „Auftragsverarbeitung“** Bestandteil dieses Vertrages werden.
- (5) ELKA trifft geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen nach dem anerkannten Stand der Technik im Verantwortungsbereich von ELKA. ELKA schützt insbesondere die in ihrem Zugriff liegenden Systeme sowie die den Kunden betreffenden, auf dem Server gespeicherten Daten und ggf. sonstige Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung oder anderweitige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe.

§ 10

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, über alle im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erlangten vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung dieses Vertrages hinaus.
- (2) Diese Verschwiegenheitsregelung gilt nicht für Informationen, die einem Vertragspartner bereits vor Mitteilung durch den anderen Vertragspartner in rechtlich zulässiger Weise bekannt waren, die offenkundig sind oder ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung offenkundig geworden sind oder die aufgrund behördlicher, gesetzlicher oder gerichtlicher Anordnung herausgegeben werden müssen.
- (3) Die Regelungen des GeschGehG bleiben unberührt.

§ 11

Haftung, Verjährung

- (1) ELKA haftet für Schäden, die durch ELKA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die ELKA eine Garantie übernommen hat und die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleiben unberührt. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche

Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf einen Betrag in Höhe von € 50.000,00 je Schadensfall beschränkt. ELKA hält in mindestens dieser Höhe eine entsprechende Deckung für eine Betriebshaftpflichtversicherung vor. Eine weitergehende Haftungshöchstsumme bedarf einer neuen Kalkulation und entsprechender gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

- (2) Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Kunden gegen ELKA beträgt ein Jahr. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von ELKA und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer Garantie i.S.v. Abs. 1 S. 2 gelten die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (3) Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn ELKA ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.
- (4) Die verschuldensunabhängige Haftung von ELKA nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit ELKA nicht arglistig, grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

§ 12

Vertragslaufzeit und Beendigung

- (1) Der Vertrag tritt mit jeder Freischaltung eines IoT-Connectors und Akzeptanz dieser Vertragsbestimmungen im IoT-Portal für den jeweils gebuchten IoT-Connector in Kraft und wird für unbestimmte Laufzeit geschlossen. Der Vertrag und das damit begründete Nutzungsverhältnis ist erstmals nach einer Mindestlaufzeit von einem Jahr und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Laufzeitende kündbar. Danach beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum jeweiligen Ende eines jeweils weiteren Vertragsjahres. Die Kündigung erfolgt über das IoT-Portal.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für beide Vertragspartner vor, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- (3) Soweit die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung hierzu treffen, wird ELKA bei Beendigung dieses Vertrages alle für den Kunden/Endkunden des Kunden bis dato gespeicherten Daten dreißig Kalendertage zum Abruf durch den Kunden bereithalten und nach Ablauf dieser Frist unwiederbringlich löschen. Über die Form des Datenabrufs verständigen sich die Vertragspartner gesondert. Die Datensicherungspflicht von ELKA endet dessen ungeachtet mit Beendigung dieses Vertrages.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Maßgebend ist allein dieser Vertrag. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich einer Änderung dieser Klausel – bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. AGB des Kunden gelten nicht.
- (2) Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Tönning.
- (4) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und einer der Bestimmungen dieses Vertragsdokuments gelten die Bestimmungen dieses Vertragsdokuments vorrangig.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden in einem solchen Falle die ganz oder teilweise ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich nahe kommt. Vorstehende Regelung gilt im Falle von Vertragslücken entsprechend.

Version: März 2025

Anhang A: Preis- / Leistungsblatt

Anbindung der Schranke im EJOIN IoT-Portal

Für die Anbindung Ihrer Schranke im EJOIN IoT-Portal benötigen Sie ein TCP/IP-Modul.

	Art.Nr.	Zubehör	Einkaufspreis	Empfohlener Verkaufspreis
		Modul TCP/IP v2.0 DHCP - IoT für Motorsteuerung MO 24 ab Version 3V3, zur Integration in die ELKA-IoT-Welt, inkl. Lizenz zur Nutzung des EJOIN IoT-Portals für 12 Monate ab Aktivierung		
	814 902 009	Ohne Montage	267,-	358,-
	814 902 010	Montiert	272,-	365,-

Folgelizenz nach 12 Monaten

Art.Nr.	Lizenz für EJOIN IoT-Portal	Einkaufspreis	Empfohlener Verkaufspreis
700 000 004	Lizenz je Schranke für EJOIN IoT-Portal , pro Jahr (€ 8,25 / Monat)	99,-	133,-

Alle Preise dieser Seite in EURO, ab Werk, exkl. Verpackung, zzgl. MwSt.

Leistungsbeschreibung – ELKA EJOIN IoT-Portal

1 Einleitung

Das ELKA EJOIN IoT-Portal stellt eine web- und PWA-fähige Plattform zur zentralen Verwaltung, Fernüberwachung und Konfiguration von ELKA-Geräten (z. B. Schranken) bereit. Es erlaubt Partnern, Betreibern und Technikern, Geräte- und Serviceprozesse effizient zu steuern und zu dokumentieren.

2 Zielsetzung

Ziel des Portals ist es, Betriebs- und Wartungsabläufe zu digitalisieren, Ausfallzeiten zu reduzieren und mittels Live-Daten nachhaltige Optimierungen zu ermöglichen. Dadurch werden Servicequalität, Transparenz und Wirtschaftlichkeit gesteigert.

3 Funktionsumfang

Teilbereich	Beschreibung
3.1 Geräte- & Standortverwaltung	• Geräteanlage per QR-Code oder manueller Eingabe • Standorterstellung wahlweise während der Geräteanlage oder über die Karten-/Listenansicht • Zuordnung von Geräten, Lizenzen und Seriennummern zu Standorten
3.2 Lizenzmanagement	• Automatische Jahresverlängerung mit Option zur De-/Aktivierung • Lizenzstatus (aktiv, abgelaufen, nicht lizenziert) in der Geräteübersicht
3.3 Benutzer- & Rollenverwaltung	Differenzierte Rechte für Partner (Vollzugriff), Techniker, Betreiber und Betreiber-Techniker inkl. Zwei-Faktor-Authentifizierung (YubiKey)
3.4 Dashboard & Monitoring	Start-Dashboard mit Live-KPI-Kacheln für Standorte, Wartung und Alarmer; Geräte-Dashboard mit Live-Status, Fernsteuerung (öffnen/schließen) und Zählerständen
3.5 Alarm- & Benachrichtigungssystem	• Push (PWA) bei Störungen oder fälliger Wartung • Geführte Entstörungsschritte und optionaler Fernlesezugriff für ELKA-Support (48 h)
3.6 Wartungs- & Servicefunktionen	• Wartungsfristenüberwachung mit Ampellogik • Digitales Wartungsprotokoll / Prüfbuch (PDF-Ablage) • Historie sämtlicher Serviceeinträge
3.7 API	Optional: Vollständige JSON-API zur Integration externer Systeme (z. B. ERP, Facility-Management)

4 Systemvoraussetzungen

- * Browser: Google Chrome, Microsoft Edge, Mozilla Firefox (optimiert); alternativ Safari (PWA)
- * Endgerät: Desktop, Tablet oder Smartphone mit aktueller OS-Version
- * Ständige Internetverbindung erforderlich
- * Empfehlung: Installation als Progressive Web App für Push-Benachrichtigungen und Offline-Container-Modus für UI-Optimierung

4.1 Netzwerk / Internet

Firmware-Check-Endpunkt

Hostname-Auflösung

Der Hostname esp.elka.eu muss über DNS aufgelöst werden können, damit das Modul die aktuelle Firmware abrufen kann.

Erreichbare Ports

- TCP Port 80 (HTTP) für unverschlüsselte Abfragen
- TCP Port 443 (HTTPS) für verschlüsselte Abfragen

Azure IoT Hub per MQTT (TLS)

Outbound-Verbindung zu Azure IoT Hub über TCP Port 8883 (MQTT over TLS) muss erlaubt sein. Falls Netzwerke Port 8883 blocken, ist MQTT over WebSockets über TCP Port 443 eine Alternative.

Details zu Endpunkten und Ports finden Sie in der Microsoft-Dokumentation:
<https://docs.microsoft.com/azure/iot-hub/iot-hub-devguide-protocols?view=azure-dotnet>

IP-Adressvergabe via DHCP

DHCP (Dynamic Host Configuration Protocol) nutzt:

- UDP Port 67 am Server (Empfangen von Discover/Request)
- UDP Port 68 am Client (Empfangen von Offer/Ack)

Ohne DHCP-Freigabe kann das Modul keine gültige IP-Adresse beziehen und verliert die Internet-Konnektivität.

DNS-Auflösung

DNS-Anfragen werden über UDP Port 53 (Standard-Queries) abgewickelt

TCP Port 53 muss für Zonenübertragungen und große Antworten (EDNS) ebenfalls erreichbar sein
Eine funktionierende DNS-Auflösung ist Grundvoraussetzung für alle Host-Verbindungen (zum Beispiel esp.elka.eu und Azure-Endpoints).

5 Sicherheit & Authentifizierung

- * Single-Sign-On mit bestehenden Webshop-Zugangsdaten
- * Optionale Zwei-Faktor-Authentifizierung via YubiKey OTP
- * Rollenspezifische Zugriffskontrolle bis auf Geräte- bzw. Standortebene
- * Verschlüsselte Gerätekommunikation inkl. Lizenz-Heartbeat

6 Service & Support

- * In-App-Support-Button mit Ticketübergabe an ELKA oder Partner (Geräte- & Standortreferenz wird automatisch übermittelt)
- * Geführte Entstörungsdialoge für Standardfehlercodes
- * Remote-Read-Only-Zugriff für ELKA-Techniker nach Freigabecode (48 h Gültigkeit)

7 Erweiterbarkeit

- * Mandantenfähiges Berechtigungskonzept für zukünftige Rollen
- * Lizenzmodell ermöglicht modulare Upgrades (z. B. zusätzliche Funktionen oder längere Laufzeiten)
- * API-First-Ansatz erlaubt Einbindung in vorhandene IT-Landschaften und Automatisierung von Geschäftsprozessen

8 Leistungsparameter

Parameter	Zielwert	Erläuterung
Verfügbarkeit Portal	≥ 99 % / Jahr	Überwachung über internes Monitoring
Lizenz-Heartbeat	24 h-Intervall	Gerät bleibt bei Lizenzablauf erreichbar, führt aber nur Heartbeat durch
Push-Latenz	≤ 5 m	Vom Ereignis bis Benachrichtigung PWA

(SLA-Werte dienen als Beispiel und können projektspezifisch angepasst werden.)